

1. Vertragsparteien

- 1.1. "EPLAN" im Sinne dieser Bedingungen ist diejenige EPLAN Gesellschaft, die in der jeweiligen Auftragsbestätigung genannt ist und auf dieser Basis ein Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner begründet.
- 1.2. „Vertragspartner“ im Sinne dieser Bedingungen ist diejenige Person, dasjenige Unternehmen, der Kaufmann, diejenige juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder das öffentlich-rechtliche Sondervermögen, das in der Auftragsbestätigung als Vertragspartei von EPLAN genannt oder als Nutzer auf der EPLAN Cloud Plattform registriert ist.
- 1.3. "Verbundene Unternehmen" im Sinne dieses Vertrages sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die a) die Mehrheit der Anteile oder die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten (Mehrheitsbeteiligung) sowiesolche Unternehmen, die unter einer solchen Mehrheitsbeteiligung stehen, oder b) die auf ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können (Beherrschungsverhältnis) sowie solche Unternehmen, die unter einem solchen Beherrschungsverhältnis stehen, oder c) die unter einer gemeinsamen Leitung geführt werden oder in sonstiger Abhängigkeit zueinander stehen.

2. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

- 2.1. Diese AGB Professional Consulting (nachfolgend „AGB“) gelten für die Inanspruchnahme von EPLAN für Consulting Leistungen durch den Vertragspartner. Diese AGB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung und werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn EPLAN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 2.2. Sämtliche Angebote von EPLAN sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn EPLAN dem Vertragspartner Produktbeschreibungen mit aktuell gültigen Preisen überlassen hat. Eine vom Vertragspartner abgegebene Bestellung stellt ein an EPLAN gerichtetes Angebot zum Abschluss eines Consulting Vertrages unter Einbeziehung dieser AGB dar. Alle vom Vertragspartner unterbreiteten Angebote unterliegen der anschließenden Annahme durch EPLAN. Die Unterbreitung eines Angebots erfolgt mindestens in der elektronischen Form (Email, Buchung über Website). EPLAN nimmt das Angebot erst dann wirksam an, und der Vertrag kommt erst dann zustande, wenn EPLAN dem Vertragspartner die Annahme des Angebots bestätigt hat. Mit der Bestätigung kommt je nach Gegenstand der bestätigten Bestellung entweder ein Dienstleistungsvertrag oder ein Werkvertrag zwischen EPLAN und dem Vertragspartner zustande.
- 2.3. Dienstvertragliche Leistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Vertragspartners. EPLAN erbringt Dienstleistungen in eigener Verantwortung; für die dabei vom Vertragspartner angestrebten und erzielten Ergebnisse bleibt der Vertragspartner selbst verantwortlich (nachfolgend einzeln „dienstvertragliche Leistungen“ genannt). Im Angebot angegebene Schätzpreise für Dienst- und

Werkleistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer auf der Erfahrung von EPLAN basierenden und nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des absehbaren Leistungsumfangs.

3. Bestimmungen bei werkvertraglichen Consulting Leistungen

- 3.1. Bei werkvertraglichen Leistungen ist EPLAN für die Steuerung, das Management und die Überwachung der Leistungserbringung sowie die erzielten Ergebnisse verantwortlich (nachfolgend einzeln „werkvertragliche Leistungen“ genannt).
- 3.2. Bei der Erbringung der Leistungen (nachfolgend „Leistungserbringung“ genannt) ist EPLAN davon abhängig, dass der Vertragspartner die sich aus der Art der Leistung ergebenden notwendigen Mitwirkungspflichten, insbesondere aber solche, die unter Ziffer 3 dieser AGB genannt sind, erfüllt. Erfüllt der Vertragspartner diese Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ausreichend oder verspätet und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Schäden, so hat EPLAN solche Schäden oder daraus resultierende Folgeschäden nicht zu vertreten und die vereinbarten Termine verschieben sich mindestens um die Dauer der durch die nicht oder nichtausreichende Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners eingetretenen Verzögerung. Wird aufgrund nicht erbrachter Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners Mehraufwand erforderlich, kann EPLAN diesen – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – zu ihren üblichen Konditionen abrechnen.
- 3.3. Die „Beschreibung der Leistungen“ bei werkvertraglichen Leistungen, insbesondere Anpassungsprogrammierungen, Customizing oder ähnliches, wird in einer Leistungsbeschreibung, einem Pflichtenheft, einer Spezifikation oder sonstigen Übersichten dieser Art (nachfolgend „Leistungsbeschreibung“ genannt) gemeinsam zwischen dem Vertragspartner und EPLAN – je nach Art der werkvertraglichen Leistung - vor und/oder während der Leistungserbringung hinsichtlich der Abnahme der Leistung erstellt und festgehalten.
- 3.4. Bei werkvertraglichen Leistungen wird EPLAN dem Vertragspartner zum Endtermin soweit vereinbart – die Erfüllung der Leistungen nachweisen und es wird eine Abnahme unter Durchführung einer Funktionsprüfung bzw. eines Probetriebs gemäß der in der Leistungsbeschreibung und/oder dem Vertrag vereinbarten Parameter durchgeführt und stellt sich im grundsätzlichen Prozedere wie folgt dar:
 - a) Das Ergebnis der Abnahme ist in einem, von EPLAN und dem Vertragspartner gemeinsam zu erstellendem und zu unterzeichnendem Protokoll festzuhalten, das auch eine Fehlerliste mit den von den Vertragsparteien kategorisierten Fehlern enthält; dies gilt auch bei Mängelfreiheit.
 - b) Führt der Vertragspartner die Abnahme nicht unverzüglich durch, kann EPLAN dem Vertragspartner schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme von mindestens einer (1) Woche setzen. Die Abnahme gilt nach Fristablauf als stillschweigend erklärt, falls der Vertragspartner auf die Fristsetzung ausdrücklich schriftlich hingewiesen wurde und bis zum Ablauf der gesetzten Abnahmefrist keine die Abnahme hindernden Mängel schriftlich gerügt hat. Die Abnahme gilt auch dann als erteilt, wenn der Vertragspartner die Lieferungen und Leistungen produktiv nutzt, d.h. nicht lediglich zu Testzwecken verwendet, es sei denn, ein Probetrieb unter Produktivbedingungen wurde ausdrücklich als Teil des Abnahmeverfahrens vereinbart.

- c) Unwesentliche Mängel, d.h. Fehler der Kategorien 2 und 3, die die Funktionstüchtigkeit des Produktes nicht beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung einer Abnahme. Fehler dieser Kategorien 2 und 3 werden gemäß einem von den Vertragsparteien gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben.
 - d) Lässt sich die von EPLAN geschuldete Leistung in abgeschlossene, getrennt abnahmefähige Teilsysteme aufspalten, so ist der Vertragspartner verpflichtet, diese abzunehmen, wenn sie abnahmefähig sind. Komponenten bzw. Teilergebnisse, die vom Vertragspartner produktiv genutzt werden, gelten als abgenommen.
 - e) Dieses Verfahren findet entsprechende Anwendung, wenn anstelle einer Abnahme Freigaben oder Funktionsprüfungen vorgesehen sind, auch wenn diese nicht die Wirkung einer Abnahme haben sollen.
- 3.5. Die Kategorisierung der Fehler hinsichtlich der Abnahme findet in folgenden Fehlerklassen statt:
- **Kategorie 1:** Die Software kann nicht genutzt werden. Der Fehler kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen Hilfsmitteln wirtschaftlich vertretbar umgangen werden.
 - **Kategorie 2:** Die Nutzung der Software ist nicht soweit beeinträchtigt, dass sie nicht genutzt werden kann. Der Fehler kann mit organisatorischen oder sonstigen Hilfsmitteln wirtschaftlich vertretbar umgangen werden.
 - **Kategorie 3:** Keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung der Software ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

4. Subscription Consulting

- 4.1. Der Vertragspartner kann Subscription Consulting Leistungen bestellen. EPLAN erbringt Subscription Consulting Leistungen in eigener Verantwortung. Für die dabei vom Vertragspartner angestrebten und erzielten Ergebnisse bleibt der Vertragspartner selbst verantwortlich.
- 4.2. Im Rahmen von Subscription Consulting hat der Vertragspartner die Möglichkeit ein bestimmtes Leistungskontingent auf dienstvertraglicher Basis für einen bestimmten Zeitraum zu bestellen und abzurufen. Der Abruf des Leistungskontingentes muss innerhalb des jeweils bestimmten Zeitraums (z.B. Vertragslaufzeit) erfolgen. Der Vertragspartner ist für die Terminierung und den Abruf des Leistungskontingentes selbst verantwortlich. Nicht innerhalb der Vertragslaufzeit abgerufene Leistungskontingente verfallen mit dem Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit und können nicht in eine verlängerte Vertragslaufzeit übernommen werden.
- 4.3. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Vertragsbeginn zu laufen und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Leistungskontingent bezieht sich immer auf eine Laufzeit von zwölf Monaten. Bei einem unterjährigen Vertragsabschluss wird das Leistungskontingent für das erste Jahr auf den verbleibenden Zeitraum des Jahres gekürzt.
- 4.4. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien erstmals nach einer Basislaufzeit von zwölf Monaten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Bleibt die Kündigung aus, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um zwölf weitere

Monate (Verlängerungszeitraum) bis eine Kündigung, spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums erfolgt.

- 4.5. Soweit nicht abweichend vereinbart ist die Vergütung für Subscription Consulting Leistungen zu Beginn des Vertragsschlusses und jeweils zum Beginn des Verlängerungszeitraumes sofort fällig.

5. Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

- 5.1. Der Vertragspartner ist für die notwendige Hard- und Softwareumgebung hinsichtlich der von EPLAN zu erbringenden Leistungen ausschließlich und allein verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Systemvoraussetzungen und die Handhabung der von EPLAN gelieferten Software durch Mitarbeiter und Beauftragte des Vertragspartners. Der Vertragspartner stellt die Einrichtung einer funktionsfähigen, ausreichend dimensionierten Hard- und Softwareumgebung sicher, auch unter Berücksichtigung einer gegebenenfalls zusätzlichen Belastung durch EPLAN Produkte.
- 5.2. Der Vertragspartner beachtet die von EPLAN für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise und Mindestvoraussetzungen.
- 5.3. Soweit erforderlich wird der Vertragspartner unentgeltlich und im erforderlichen Umfang Räumlichkeiten, Zugang zu den Räumlichkeiten sowie Zugang zur erforderlichen Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen und gegebenenfalls Personal zur Verfügung stellen, damit EPLAN die Consulting Leistungen vertragsgemäß erfüllen kann.
- 5.4. Um EPLAN best- und schnellstmöglich Abhilfe bei etwaigen Fehlern zu ermöglichen, gewährt der Vertragspartner EPLAN im Rahmen der Fehlersuche und Fehlerbehebung Zugang zu den von EPLAN erbrachten Leistungen, insbesondere zu Software und Teilen hiervon.
- 5.5. Bevor EPLAN zu vorgenanntem Zweck Zugriff auf Einrichtungen des Vertragspartners nimmt, wird der Vertragspartner die insoweit betroffenen Daten (z.B. Projektdateien) sichern.

6. Änderungen des Leistungsumfangs

- 6.1. Jede der Vertragsparteien kann bei der anderen Vertragspartei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger die Änderung überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar sind und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen.
- 6.2. Erfordert ein Änderungsantrag des Vertragspartners eine umfangreiche Überprüfung, so wird EPLAN dem Vertragspartner dies vor Prüfungsbeginn mitteilen. Ist der Vertragspartner mit der Prüfung durch EPLAN einverstanden, stellt EPLAN dem Vertragspartner den für die Prüfung erforderlichen Aufwand nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vertragspartner in Rechnung.
- 6.3. Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs erhalten nach Maßgabe der in diesen Vertragsbedingungen zu Grunde gelegten Prinzipien erst nach Abschluss der entsprechenden Änderungsvereinbarung Gültigkeit. Bis dahin ist EPLAN berechtigt und verpflichtet, die Arbeiten auf Grundlage des bestehenden Vertrags fortzusetzen.

7. Projektleiter

Der Vertragspartner benennt einen Verantwortlichen, der EPLAN kurzfristig die notwendigen Informationen geben kann und gibt, Entscheidungen trifft oder sie herbeiführen kann. EPLAN benennt ebenfalls einen Projektleiter, der die notwendige Expertise besitzt, ausreichend auskunftsfähig ist und Entscheidungen kurzfristig herbeiführen kann.

8. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

Der Vertragspartner erhält, sofern im jeweiligen Vertrag keine andere Regelung getroffen ist, an den vertragsgegenständlichen Leistungen ein unbefristetes, unwiderrufliches, räumlich nicht eingeschränktes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht; die Einräumung der Nutzungsrechte ist aufschiebend bedingt durch die vollständige Begleichung sämtlicher EPLAN aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis zustehenden Vergütungsansprüche. Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstigen Nutzungsrechte verbleiben vorbehaltlich anderer Regelungen zwischen EPLAN und dem Vertragspartner.

9. Haftung

- 9.1. EPLAN haftet nur, wenn EPLAN ein Verschulden zur Last fällt, es sei denn, das Gesetz sieht eine Haftung auch ohne Verschulden vor.
- 9.2. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet EPLAN unbeschränkt.
- 9.3. Bei einem Verschuldensgrad, der hinter Ziffer 9.2 zurückbleibt (einfache Fahrlässigkeit) haftet EPLAN
 - a) unbeschränkt bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadensumfangs für sonstige Schäden, die aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht entstehen. Wesentlich ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erhaltung die andere Vertragspartei berechtigterweise vertraut.
- 9.4. Über Ziffer 9.3 hinaus haftet EPLAN ausschließlich für direkte Sachschäden bis zu einem Höchstbetrag, begrenzt auf den jeweiligen Auftragswert, wobei die Haftung für die Gesamtheit aller Schadensfälle innerhalb eines Kalenderjahres auf 100.000,00 € begrenzt ist. Die Haftung für Vermögensschäden und jede Art von Folgeschäden ist ausgeschlossen, insbesondere für entgangenen Gewinn, für Schäden aus Produktionsausfall und für Schäden, die bei Dritten entstanden sind.

10. Materialien Dritter

Der Vertragspartner steht gegenüber EPLAN dafür ein, dass sämtliche Materialien, die er EPLAN im Rahmen des Auftrags zur Verfügung stellt, frei von Rechten Dritter sind, die einer Bearbeitung durch EPLAN entgegenstehen. Der Vertragspartner stellt EPLAN von allen hieraus entstehenden Ansprüchen Dritter frei, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von EPLAN oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. EPLAN kann nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Vertragspartners Leistungen an von ihr ausgewählte Unterauftragnehmer vergeben. EPLAN ist für die Leistungen dieser Unterauftragnehmer verantwortlich wie für eigene Leistungen.
- 11.2. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB und/oder des jeweiligen Vertrags bedürfen der Schriftform (einschließlich Telefax und E-Mail) und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 11.3. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 11.4. Ist der Vertragspartner Kaufmann, Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz von EPLAN. Klagt EPLAN, ist EPLAN auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Januar 2022